

RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 30. April 1958

672 (XXV). Einsetzung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

nach Behandlung der Resolution 1166 (XII) der Generalversammlung vom 26. November 1957 über internationale Hilfe für Flüchtlinge, die unter das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge fallen,

im Hinblick darauf, daß der Rat nach Maßgabe der genannten Resolution einen Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars einsetzen soll, dem Vertreter von zwanzig bis fünfundzwanzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern einer Sonderorganisation angehören, die vom Rat auf möglichst breiter geographischer Grundlage aus dem Kreis derjenigen Staaten gewählt werden, die ihr Interesse an der Lösung des Flüchtlingsproblems und ihren Einsatz dafür unter Beweis gestellt haben,

1. *beschließt,*

a) einen Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge einzusetzen, der an die Stelle des Exekutivausschusses des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen tritt;

b) daß der Exekutivausschuß des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen seine Tätigkeit am 31. Dezember 1958 einstellt und daß der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars am 1. Januar 1959 seine Tätigkeit aufnimmt;

c) daß dem Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars vierundzwanzig Staaten¹ angehören, wobei die Zusammensetzung auf der einunddreißigsten Tagung des Rates zu überprüfen ist;

2. *beschließt ferner,* daß der mit dem Mandat nach Resolution 1166 (XII) der Generalversammlung betraute Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars

¹Siehe "Sonstige vom Rat auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung gefaßte Beschlüsse", S. 7.

a) die allgemeinen Leitlinien festlegt, nach denen der Hohe Kommissar die Programme und Projekte plant, entwickelt und verwaltet, die erforderlich sind, um zur Lösung der in Resolution 1166 (XII) erwähnten Probleme beizutragen;

b) wenigstens jährlich die Verwendung der dem Hohen Kommissar zur Verfügung gestellten Mittel und die von seinem Amt vorgeschlagenen oder durchgeführten Programme und Projekte prüft;

c) befugt ist, Änderungen in der Verwendung der Mittel und in den unter den Buchstaben a) und b) erwähnten Programmen und Projekten vorzunehmen und sie abschließend zu bewilligen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar, dem Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars zur Überprüfung auf dessen erster Tagung einen in Übereinstimmung mit Ziffer 8 der Resolution 1166 (XII) der Generalversammlung auszuarbeitenden Entwurf von Finanzvorschriften für die Verwendung aller beim Hohen Kommissar nach Maßgabe der genannten Resolution eingehenden Mittel vorzulegen;

4. *ermächtigt* den Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars, seine Amtsträger selbst zu wählen, sich eine Geschäftsordnung zu geben und einen ständigen Unterausschuß oder Unterausschüsse einzusetzen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist;

5. *ersucht ferner* den Hohen Kommissar, seinem Jahresbericht an die Generalversammlung den Bericht beziehungsweise die Berichte des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars beizufügen;

6. *beschließt ferner*, daß mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 diese Resolution die Ratsresolutionen 393 B (XIII) vom 10. September 1951, 565 (XIX) vom 31. März 1955 und 639 (XXIII) vom 24. April 1957 ersetzt.